



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 28. Juli 2015  
(OR. en)

10654/15

COPEN 192  
EUROJUST 142  
EJN 69

#### VERMERK

---

Absender: Herr Ivan Korčok, Botschafter, Ständiger Vertreter, Ständige Vertretung der Slowakischen Republik bei der Europäischen Union  
vom 14. Juli 2015  
Empfänger: Frau Christine Roger, Generaldirektorin, Rat der Europäischen Union  
Betr.: Rahmenbeschlüsse 2003/577/JI, 2009/948/JI, 2008/909/JI und 2008/947/JI  
– Erklärungen und Mitteilungen der Slowakischen Republik

---

Sehr geehrte Frau Generaldirektorin,

in der Anlage erhalten Sie die Erklärungen der Slowakischen Republik bezugnehmend auf die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union und bezugnehmend auf die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2009/948/JI des Rates vom 30. November 2009 zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren.

Darüber hinaus erhalten Sie in der Anlage die Mitteilungen der Slowakischen Republik bezugnehmend auf die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union, bezugnehmend auf die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen, und bezugnehmend auf die Unterzeichnung des Protokolls zur Änderung des am 29. Oktober 1992 unterzeichneten Vertrags zwischen der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik über die von Gerichten geleistete Rechtshilfe sowie die Schlichtung bestimmter rechtlicher Beziehungen in Zivil- und Strafsachen und des dazugehörigen Schlussprotokolls.

Anlagen:

- Erklärung der Slowakischen Republik betreffend den Rahmenbeschluss 2003/577/JI
- Erklärung der Slowakischen Republik betreffend den Rahmenbeschluss 2009/948/JI
- Mitteilung der Slowakischen Republik betreffend den Rahmenbeschluss 2008/909/JI
- Mitteilung der Slowakischen Republik betreffend den Rahmenbeschluss 2008/947/JI

(Schlussformel)

(gez.) Ivan Korčok

---

**Erklärung der Slowakischen Republik betreffend den Rahmenbeschluss 2003/577/JI über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union**

Hiermit gibt die Slowakische Republik die folgende Erklärung ab:

**Artikel 9 Absatz 3:**

"Bescheinigungen, die an die slowakischen Justizbehörden gerichtet werden, müssen in slowakischer Sprache abgefasst sein oder von einer Übersetzung in die slowakische Sprache begleitet sein. Die Slowakische Republik wird Bescheinigungen gemäß diesem Rechtsakt, die sich auf die Tschechische Republik beziehen, in tschechischer Sprache akzeptieren."

**Erklärung der Slowakischen Republik betreffend den Rahmenbeschluss 2009/948/JI des Rates zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren**

Hiermit gibt die Slowakische Republik die folgende Erklärung ab:

**Artikel 14 Absatz 1:**

"Die Slowakische Regierung erklärt, dass für die Zwecke des Verfahrens der Kontaktaufnahme nach Maßgabe des Kapitels 2 das Slowakische (und in Bezug auf die Tschechische Republik das Tschechische) verwendet werden kann."

**Mitteilung der Slowakischen Republik betreffend den Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union**

Hiermit teilt die Slowakische Republik Folgendes mit:

**Artikel 26 Absatz 4:**

Das Protokoll zur Änderung des Vertrags zwischen der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik über die von Gerichten geleistete Rechtshilfe sowie die Schlichtung bestimmter rechtlicher Beziehungen in Zivil- und Strafsachen vom 29. Oktober 1992 und des dazugehörigen Schlussprotokolls wurde am 29. Oktober 2012 unterzeichnet. Das Protokoll ist am 1. Dezember 2014 in Kraft getreten."

**Erklärung der Slowakischen Republik betreffend den Rahmenbeschluss 2008/947/JI des Rates über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen**

Hiermit teilt die Slowakische Republik Folgendes mit:

**Artikel 23 Absatz 4:**

Das Protokoll zur Änderung des Vertrags zwischen der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik über die von Gerichten geleistete Rechtshilfe sowie die Schlichtung bestimmter rechtlicher Beziehungen in Zivil- und Strafsachen vom 29. Oktober 1992 und des dazugehörigen Schlussprotokolls wurde am 29. Oktober 2012 unterzeichnet. Das Protokoll ist am 1. Dezember 2014 in Kraft getreten."

---